

Wöchentlich erscheinen drei
Nummern. Pranumerations-
Preis 22½ Sgr. (½ Thlr.)
vierteljährlich, 3 Thaler für
das ganze Jahr, ohne Er-
höhung, in allen Theilen
der Preußischen Monarchie.

Magazin

für die

Man pranumeriert auf dieses
Blatt der Allg. Pr. Staats-
Zeitung in Berlin in der
Expedition (Mohren-Straße
Nr. 34); in der Provinz so
wie im Auslande bei den
Wohllöbl. Post-Amten.

Literatur des Auslandes.

Nº 96.

Berlin, Montag den 12. August

1833.

Russland.

Dorpater Jahrbücher für Literatur, Statistik und Kunst, bes-
onders Russlands, herausgegeben von den Professoren
Blum, Bunge, Goebel, Neue, Struve, Friedländer,
Kruse, Rathke, Walter und dem Syndikus der Universität
v. d. Borg. Ersten Bandes erstes Heft. Riga und Dor-
pat. Eduard Franzen.

So wie überhaupt Kurland, Livland und Estland, die drei
von Deutscher Colonisation durchdrungenen Provinzen Russlands,
das ungeheure Reich nach allen Beziehungen seines geschichtlichen
Lebens mit dem westlichen Europa in lebendigem Austausch erhalten,
so haben sich nunmehr die vorliegenden Jahrbücher zur Aufgabe
gemacht, dem geistigen Ideen-Verkehr Russlands mit dem Europäi-
schen Westen zum Organ zu dienen. Russland bietet der wissenschaftlichen
Erforschung ein kolossales Material, reiche Schätze der Natur
und der Geschichte. Die Organisation des Reiches schreitet vorwärts,
und eine National-Literatur regt zuerst den schüchternen Zug.
Hierin sind die Momente gegeben, die von den Dorpater Jahrbü-
chern nicht übersehen werden dürfen. Sie müssen uns über die Re-
sultate naturwissenschaftlicher Untersuchungen in Kenntnis schenken,
durch welche das elementarische Chaos dieser weiten Länderecken
in Beziehung auf geometrische Ortsbestimmungen, auf die geologische
Erkennung seines Bodens, auf seine Fauna und Flora nach und
nach gelichtet wird; sie werden keine physiologische oder historische
Bemühung, keine Reisebeschreibung übersehen dürfen, welche die
Sprache, die Geschichte oder die gegenwärtigen Zustände eines der
mannigfaltigen in Russland einheimischen Völker aufklärt und veran-
schaulicht, welche die fragmentarischen Überreste einer untergegan-
genen Welt zu erklären und ihre Bedeutung zu würdigen weiß. Sie
werden uns ferner über alle Maßregeln zu berichten haben, die von
der Regierung in der Absicht angeordnet werden, das Russische
Reich immer mehr der Europäischen Gesamt-Zivilisierung zu assimili-
ieren, und haben endlich wegen der geringen im Auslande verbreite-
ten Kenntnis der Russischen Sprache eine genügende Anschauung
von den Produkten ihrer National-Literatur zu verschaffen und so-
mit, was Russischer Geist durch die Aneignung westlicher Kultur
erarbeitet hat, dem Westen wiederum zur Beurtheilung auszuholen.

Die Herausgeber des vorliegenden ersten Hefts der Dorpater
Jahrbücher scheinen ihre Aufgabe richtig erkannt zu haben. Die Ein-
leitung bildet ein Vorwort von K. L. Blum, das einfacher und ge-
diegener hätte geschrieben werden können. Die Wichtigkeit, womit
Bekanntes aufgezählt wird, hat etwas Diligentenartiges. Doch
bleibt im Ganzen kein bedeutender Geschichtspunkt unberührt, und es
werden Gedanken zur Sprache gebracht, die, wenn man sich, wie
billig, auf den Standpunkt dieser Zeitschrift stellt, anregend und
folgenreich wirken können.

Au das Vorwort schließt sich zunächst ein lehrreicher Auszug
aus dem offiziellen Berichte über die Codification in Russland.¹⁾ Der erste Theil des Buches enthält eine Uebersicht der Arbeiten der
früheren Gesetzgebungs-Kommissionen von 1700 bis 1826. Neben
solcher Kommissionen werden angeführt, „meist aus Gliedern zusam-
mengekehrt, deren Zeit durch anderweite Lemter in Anspruch genom-
men war, denen es oft an theoretischen Rechtskennissen fehlte, die
unter beständigem Schwanken in ihren Plänen, obne die erforderli-
chen Vorarbeiten sich an die letzte Ausführung des Werkes machten
und aus allen diesen Gründen zu keinem Resultate kamen.“ Die
Geschichte der im zweiten Theil des Buches erzählten Redaction des
Russischen Gesetzbuches, die seit dem 31. Januar 1826 vollendet
worden ist, bietet dagegen wahrhaft glänzende Resultate. Diese
Arbeit zerfiel wieder in zwei Abtheilungen, eine Sammlung der bis-
herigen Gesetze und einen auf dieser Sammlung begründeten Neu-
bau eines systematisch und übersichtlich angeordneten Gesetzbuches.

Die Sammlung beginnt mit dem Jahre 1649, der Gesetzgebung
des Czaren Alexei Michailowitsch, der den ersten Grundstein des
neuen Russischen Reichs gelegt hat, und reicht bis zum 12. Dezember
1825, an welchem Tage das erste Manifest des jetzt regierenden
Kaisers erschienen ist. Die nicht mehr gültige Gesetzgebung vor
dem Czaren Alexei soll später, als ein Dokument der Vorzeit, unter-

¹⁾ Eine Deutsche Uebersetzung desselben wird binnen kurzer Zeit unter
dem Titel: „Historische Stützen über die Abfassung des Corpus Juris des
Russischen Reichs“ erscheinen.

dem Titel: „Alte Gesetze“ zusammengestellt werden. In die Samm-
lung von 1649 bis 1825 sollten alle Verordnungen der höchsten
Gewalt aufgenommen werden, obne zwischen noch geltenden oder
abrogirten Gesetzen eine Unterscheidung zu gestalten; gerichtliche
Entscheidung einzelner Fälle aber nur dann, wenn ihre Anwendung
auf künftige Fälle ausdrücklich in ihnen angeordnet ist, oder wenn
sie, bei anderen Entscheidungen zu Grunde gelegt, allgemeiner Na-
tur geworden sind. Endlich sollten alle Privatsachen und temporelle
Maßregeln weggelassen werden, mit Ausnahme einiger Stücke, als
historisch wichtiger Denkmale. Nach Festsellung dieser Grundsätze
wurde zur Durchforschung sämmtlicher Archive in Moskau und St.
Petersburg geschritten. Es fanden sich 53,239 Nummern vor. Nach
sorgfältiger Ausscheidung vieler Doubtlen und genauer dreimaliger
Revision wurde der Druck dieser Sammlung am 1. Mai 1828 be-
gonnen und am 1. April 1830 vollendet. Der Titel lautet:

„Vollständige Sammlung der Gesetze des Russischen Reichs.
St. Petersburg, 1830. 45 Theile in 48 Bänden. gr. 4.“

(Pt. 500 Rbl. Bco.)

Zur Erleichterung des Gebrauchs sind zweckmäßig angelegte Tabel-
len und Register beigegeben. Eine Fortsetzung dieses Werkes, unter
dem Titel: „Zweite Sammlung der Gesetze“ (bis jetzt 8 Bände),
enthält die seit 1825 erschienenen Verordnungen und wird sählich
fortgesetzt.

Nachdem auf diese Weise das legislative Material zusammenge-
stellt war, begann die zweite Hälfte der Arbeit, die Systematisa-
tion (Swod) derselben²⁾, wobei die Grundsätze beobachtet wer-
den sollten, die Baco (tractat. de justit. univers. Aphorism. 59 – 63)
für ein solches Werk feststellt. Auch trägt die vollendete Arbeit das
Motto des Berulamiers an der Stirn: Structura nova veterum
legum.

Nach Auffertigung eines allgemeinen Schemas über alle und
speziell detaillirter Schemata über jede einzelne Rechtssubstanz wur-
den die Gesetze unter den betreffenden Rubriken in chronologischer
Ordnung zusammengestellt. Hierauf wurden sie durch Vergleichung
unter einander geordnet und in Form einer historischen Darstellung
redigirt, aus welcher man die Veränderungen, Erläuterungen und Ergän-
zungen in der Gesetzgebung über einzelne Gegenstände ersehen konnte.
Mit Ausscheidung aller nicht mehr geltenden Bestimmungen wurden nun
aus dieser historischen Darstellung die einzelnen Artikel des Swod
des heutigen Rechts gebildet und nach Vollendung des Ganzen diese
Artikel nochmals in ihrer Gesamtheit verglichen, Widersprüche aus-
geräumt u. s. w. Diese Arbeit erschien unter dem Titel: „Swod der
Gesetze des Russischen Reichs, verfaßt auf Befehl des Herrn und
Kaisers Nikolai Pawlowitsch. St. Petersburg 1832. 15 Bde. gr. 8
(100 Rbl. Bco.)“

Die Zahl der Artikel des Swod erstreckt sich auf 36,000 und
mit Inbegriff der Beilagen, die erläuternde Anmerkungen oder eine
kurze Geschichte des betreffenden Gesetzes enthalten, auf 42,198, un-
ter 1499 Kapitel verteilt. Jährlich sollen die Gesetze des vergange-
nen Jahres nach der Ordnung des Swod in Supplementen nachge-
tragen werden.

Mit Ausschluss der Kriegs- und Seegesetze und des Kirchenrechts
umfaßt der Swod sämmtliche Theile der Russischen Gesetzgebung und
Staatsverfassung unter folgenden Rubriken:

- 1) Die Gesetze über Staatsverfassung und Verwaltung. 3 Bde.
- 2) Ueber die öffentlichen Lasten oder Staatsdienstbarkeiten. 1 Bd.
- 3) Ueber das Finanzwesen. 4 Bde.
- 4) Ueber die Stände. 1 Bd.
- 5) Die bürgerlichen und Messungsgesetze. 1 Bd.
- 6) Die staatswirtschaftlichen Gesetze. 2 Bde.
- 7) Die Polizeigesetze. 2 Bde.
- 8) Die privaten Gesetze. 1 Bd.

Mit dem ersten Januar 1835 soll der Swod in gesetzliche Wirk-
samkeit treten; sein Verhältniß zur Gesetzsammlung wird alsdann, dem
Kaisertl. Manifeste vom 31sten Jan. 1833 zufolge, darin bestehen,
daß der Swod das buchstäbliche Gesetz, die Grundlage der Entschei-
dungen, die Sammlung dagegen ein Hülsemittel zum genaueren
Verständniß des gesetzlichen Textes seyn wird, denn beide sind nur

²⁾ Eine passende Bezeichnung für das Russische Wort Swod, in dem die
Begriffe von Zusammentragen, Ordnen und Zusammenfügen verbunden sind,
welches die Handlung des Zusammentragens sowohl als auch das zusammen-
getragene Werk, das Volk wie das Gewölbe bezeichnet, kennen wir im
Deutschen nicht. Wir glauben daher am besten zu thun, wenn wir das Rus-
sische Wort wie in „Utas“ beibehalten.“